

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2004

Nr. 2004/1048

Richteramt Thal-Gäu: Einsetzung eines a.o. Statthalters zur Behandlung eines Strafverfahrens

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 13. April 2004 stellt das Richteramt Thal-Gäu das Gesuch, Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt und Notar, Olten, sei als a.o. Gerichtsstatthalter für die Bearbeitung des Strafverfahrens TGSAG.2003.318 (4 Beschuldigte betr. Veruntreuung, Gläubigerschädigung, Misswirtschaft, Steuerbetrag, Unterlassung der Buchführung, Bevorzugung eines Gläubigers, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Vergehen gegen das Waffengesetz) einzusetzen. Bei diesem Wirtschaftsstraffall würden allein die Akten einen Umfang von 16 Zügelschachteln aufweisen. Es sei mit einem Aufwand von mehreren Wochen zu rechnen. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes sei es zwingend notwendig, dass für diesen Fall ein a.o. Statthalter eingesetzt werde. Das Obergericht unterstützt das Gesuch. Der befristete Einsatz eines a.o. Statthalters (gestützt auf § 102 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, GO, BGS 125.12) ist unumgänglich. Der erforderliche Kredit ist vorhanden.

2. Beschluss

- 2.1 Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt und Notar, Olten, wird für die Zeit vom 19. April bis 31. Dezember 2004 als a.o. Gerichtsstatthalter am Amtsgericht Thal-Gäu für die Behandlung des Strafverfahrens TGSAG.2003.318 eingesetzt.
- 2.2 Für die Besoldung, die nach Aufwand im Stundenlohn zu erfolgen hat, wird ein Kostendach von Fr. 20'000.-- festgelegt. Die übrigen Modalitäten der Anstellung sind vom Personalamt festzulegen. Die Besoldung ist dem Kredit 2092/301008 zu belasten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
BJD, Rechtsdienst Justiz (3)
Personalamt

Gehaltsabteilung

Kantonale Pensionskasse

Obergericht

Richteramt Thal-Gäu, Schmelzhof, 4710 Balsthal

Dr. Roland Winiger, Rechtsanwalt und Notar, Amthausquai 27, 4600 Olten